

Antrag

der AfD-Fraktion

Aus Fehlern lernen: Meldewege nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Land Brandenburg einhalten

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine „Praktiker-Arbeitsgemeinschaft“ zusammen mit den relevanten Akteuren im Gesundheitswesen zu gründen mit der Zielsetzung, ermessenslenkende Hinweise zu erstellen, um unter anderem die Meldewege nach dem Infektionsschutzgesetz für Impfnebenwirkungen zu verbessern. Zusätzlich sollen Strategien erarbeitet werden, damit Meldungen nach dem IfSG korrekt und vollständig den Gesundheitsbehörden zugeleitet werden.
2. zur besseren Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes eine Werbekampagne in Zusammenarbeit mit den ärztlichen Vertretungen auf Landesebene ins Leben zu rufen, damit die Ärzteschaft und die im medizinischen Bereich Tätigen für die Regelungen des IfSG niederschwellig sensibilisiert werden.
3. sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Daten mit Bezug zum Infektionsschutzgesetz, die aus oder für Brandenburg den zuständigen Bundesbehörden gemeldet werden, regelmäßig der Landesregierung übermittelt werden.
4. sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Regelungen geschaffen werden, die es der Ärzteschaft erleichtern, ihren Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz nachzukommen, wie zum Beispiel eine angemessene Vergütung für den Arbeitsaufwand bei Meldungen nach dem IfSG.
5. als Aufsichtsbehörde bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) darauf hinzuwirken, dass die Abrechnungsdaten nach § 13 Abs. 5 IfSG dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemeldet werden, und sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mittel dafür einzusetzen, dass diese Daten hinsichtlich der Risikobewertung der neuartigen Covid-19-Impfstoffe ausgewertet werden.

Begründung:

„Nach § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt an das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut, im Einklang mit

den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form (personenbezogene Angaben sind unkenntlich zu machen) zu melden. Die Meldepflicht nach IfSG gilt in jedem Fall. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass direkt an den Hersteller oder online direkt an das PEI gemeldet wird.“¹

Bei dem bundesrepublikanischen Spontanmeldesystem der Nebenwirkungserfassung besteht bekanntermaßen eine erhebliche Untererfassung. Gründe sind vermutlich der hohe Zeitaufwand für Ärzte bei fehlender Vergütung für die Meldung oder auch, dass eine Nebenwirkung nicht als solche erkannt oder vor einer Meldung zurückgeschreckt wird, weil Ärzte persönliche Nachteile befürchten. Auf Bundesebene könnte eine angemessene Vergütung für die Meldearbeit nach dem IfSG eingeführt werden. Die Argumentation, diese sei mit der Vergütung für die Durchführung einer Impfung abgegolten, ist absurd: Häufig sind der impfende Arzt und derjenige, der die Nebenwirkung meldet, nicht identisch. Außerdem fehlt bei dem jetzigen System jeder Anreiz, den Verpflichtungen nach IfSG nachzukommen.

Mit einer niederschweligen Kampagne kann man diesen Problemen entgegenwirken und Ärzte bzw. medizinisches Personal ermutigen, genauer hinzuschauen. Insbesondere die Anordnung von Obduktionen bei in zeitlichem Zusammenhang mit einer Impfung Verstorbenen muss großzügiger gehandhabt werden. Den Antragstellern ist zu Ohren gekommen, dass selbst bei bis dahin jungen gesunden Menschen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung verstorben waren, trotz Bitte durch die Angehörigen die ärztliche Anordnung einer Obduktion unterblieb.

Besonders virulent ist das Problem der Nebenwirkungsuntererfassung durch die neuartigen, genbasierten Corona-Impfstoffe geworden: Laut Aussage einer Mitarbeiterin des PEI in der Sitzung des Corona-Untersuchungsausschusses vom 1. September 2023 wurden der Bundesbehörde aus Brandenburg 87 Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit der Corona-Impfung gemeldet.² Das PEI gab die Zahl der Impfnebenwirkungen, die aus dem Land Brandenburg gemeldet wurden, mit 5 860 an. Den Landesbehörden dagegen wurden nach dem IfSG lediglich zehn Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit einer Covid-19-Impfung sowie 156 Impfnebenwirkungen gemeldet.³ Diese Zahlen des PEI erschrecken nicht nur. Dass die an das PEI bzw. die Landesbehörden gemeldeten Impfnebenwirkungen um fast den Faktor 40 abweichen, lässt auf erhebliche Probleme bei der Nebenwirkungsmeldung gemäß Infektionsschutzgesetz schließen. Hier kann nur ein regelmäßiger, zuverlässiger Datenaustausch zwischen den Behörden auf Bundes- und Landesebene Abhilfe schaffen. Leider verschließt sich die Gesundheitsministerin Nonnemacher dem eklatanten Problem, wie ihre Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 1922 im November-Plenum 2023 offenbarte: Die erschreckenden Zahlen für das Land Brandenburg habe das MSGIV auch erst durch die Sit-

¹ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Impfreaktion/impfreaktion_node.html, zuletzt abgerufen am 03.12.2023.

² Vgl. Mitschrift der AfD-Fraktion der Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Krisenpolitik der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 (UA Corona 2) vom 01.09.2023.

³ Vgl. „Impfnebenwirkungen, Impfschäden sowie Versorgung bzw. soziale Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Bezug zu Impfungen gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Brandenburg, Aktualisierung“, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_8400/8472.pdf (20.09.2023), abgerufen am 03.11.2023.

zung des Corona-UA erfahren, die Notwendigkeit für eine verbesserte Kommunikation zwischen den Behörden werde im Ministerium nicht gesehen.⁴ Diese Sichtweise des Gesundheitsministeriums überrascht die Antragssteller, die hier dringenden Handlungsbedarf sehen.

Weiterhin sind Meldungen nach § 6 IfSG in der Corona-Zeit größtenteils unvollständig erfolgt. Insbesondere der Impfstatus bei hospitalisierten Covid-19-Erkrankungen wurde in den allermeisten Fällen nicht angegeben, obwohl eine vollständige und korrekte Angabe verpflichtend ist. Hierfür besteht eine Bußgeldbewährung für die Kliniken nach IfSG: Pro Fall wird normalerweise ein Bußgeld von bis zu 2 500 Euro fällig,⁵ wovon aber nach Auskunft der Ministerin bisher abgesehen wurde. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2280 (Drs. 7/6301) übergang die Landesregierung die Frage, bei wie vielen hospitalisierten Covid-19-Patienten der Impfstatus unbekannt sei. Im Bericht zum Corona-Untersuchungsausschuss 2⁶ vom 16. Mai 2023 meldete die Landesregierung dann, dass dies bei 75 Prozent der Meldungen der Fall gewesen sei. Hier wurde die Ausnahme zur Regel, was bei einem verantwortungsvollen Infektionsschutz-Management nicht vorkommen darf.

Seit Herbst 2023 wurden die Meldungen vollständig digitalisiert: „Seit dem 17. September 2022 ist der feststellende Arzt/die feststellende Ärztin in einem Krankenhaus nach § 14 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf die COVID-19-Krankheit nicht mehr über das Meldeformular, sondern über das elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Demnach erfolgen Hospitalisierungsmeldungen im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion bundeseinheitlich über die in DEMIS vorgegebene Meldemaske.“⁷ Hier könnten durch die Digitalisierung Möglichkeiten geschaffen werden, damit die örtlichen Gesundheitsämter vollständig erhobene Daten nach § 6 IfSG ordnungsgemäß erhalten.

Nach dem Vorbild der Praktiker-AG, die die Landesregierung mit der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG) ins Leben gerufen hat, könnten die großen Probleme im Land Brandenburg mit den Meldungen nach IfSG in Angriff genommen werden. Damals hatte die Praktiker-AG kleinteilig Pläne aufgestellt, wie das Bundesgesetz tatkräftig umgesetzt werden könnte, wenn sich Beschäftigte im Gesundheitswesen einer Covid-19-Impfung widersetzen. Hierzu die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1965 (Drs. 7/5478): „Bereits mit Schreiben vom 4. Februar 2022 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte darüber informiert, dass die Landesregierung im Zuge der Abstimmung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe („Praktiker-AG“) ermessenslenkende Hinweise zur Umsetzung des § 20a IfSG erstellen wird. Am 18. Februar 2022 hat die Landesregierung eine Allgemeine Weisung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erlassen. In dieser Weisung wurde das Meldeverfahren sowie die Prüfung eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes anhand einer möglichen Versorgungsgefährdung beschrieben und festgelegt. Dieses Verfahren wurde zusam-

⁴ Vgl. Antwort der Ministerin Nonnemacher auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Oeynhausens Nr. 1922 am 22.11.2023.

⁵ Vgl. https://www.buzer.de/73_ifSG.htm, zuletzt abgerufen am 03.12.2023.

⁶ Vgl. Bericht der Landesregierung „Datenerhebung, Abwägung, Erfolgskontrolle und Korrektur des Regierungshandelns“ vom 16.05.2023

⁷ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oeynhausens Drs. 7/7186.

men mit Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Landeskrankenhausgesellschaft, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie privater Pflegeeinrichtungen erarbeitet. Ab Ende Januar 2022 fanden Sitzungen auf Bund-Länder-Ebene statt und ab Anfang März 2022 fand auch die ‚Praktiker-AG‘ statt, die derzeit das Verfahren weiterhin begleitet. Da nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG die Einrichtungen und Unternehmen ab dem 16. März 2022 die Meldungen abgeben müssen, findet das Verfahren ab diesem Zeitraum Anwendung.“

Den vollen Einsatz, den die Landesregierung für die Umsetzung des § 20a IfSG an den Tag gelegt hat, sollte sie zum Wohle der Brandenburger Bürger auch bei tatsächlich wichtigen Verpflichtungen des Infektionsschutzes zeigen.